

Benutzung- und Gebührenordnung für den Jugendzeltplatz „Hauseley“ der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 51, Nummer 6 und § 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) sowie des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in der Sitzung am 15.03.2018 folgende Nutzungs- und Mietordnung für den Jugendzeltplatz „Hauseley“ der Stadt Weilburg beschlossen:

§ 1

Die Stadt Weilburg ist Eigentümerin des Jugendzeltplatzes „Hauseley“, Gemarkung Weilburg, Flur 10, Flurstück-Nr. 460/185, Nr. 461/185, Nr. 187 und Nr. 188, Gesamtfläche 4.372 m². Auf Antrag wird Jugendgruppen mit verantwortlichem Leiter sowie Einzelpersonen das Zelten auf diesem Platz erlaubt. Grundlage der Erlaubnis sind die Polizeiverordnung über das Zelten vom 08.07.1966 i. d. F. vom 12.08.1971 (GVBl. I. S. 217), die einschlägigen Landschaftsschutz- und Pflegegesetze und Verordnungen, der Erlaubnisbescheid des Kreisausschusses des Landkreises Limburg-Weilburg - Untere Naturschutzbehörde - für das Betreiben des Jugendzeltplatzes vom 21.10.1975 und diese Nutzungsordnung.

§ 2

Entsprechend der Zweckbestimmung des Jugendzeltplatzes (Förderung und Entwicklung der Wanderbewegung und der Naturverbundenheit der Jugend, nachhaltige Wertschätzung und Erhaltung eines gesunden natürlichen Lebensraumes) werden nur Gruppen aufgenommen, die unter der verantwortlichen Führung eines Leiters stehen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3

Der Jugendzeltplatz ist in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September eines jeden Jahres geöffnet. Ausnahmen sind nach besonderer Vereinbarung möglich. Der Platz hat eine Gesamtkapazität von 130 Personen. Bei einem Aufenthalt bis zu drei Tagen ist eine höhere Belegung möglich, diese bedarf jedoch der Zustimmung des Magistrats.

§ 4

Die Benutzung des Platzes ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Die Anmeldung muss unter Angabe des Zeitraumes der Belegung, der voraussichtlichen Personenzahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer und des Namens, der Anschrift und des Alters des verantwortlichen Gruppenleiters erfolgen. Die Vergabe des Platzes erfolgt nach Eingang der Anmeldungen durch Telefon, E-mail oder Brief bei dem Platzbetreuer. Es bleibt vorbehalten, innerhalb der Gesamtkapazität des Platzes auch mehreren Gruppen gleichzeitig das Zelten zu gestatten. Die Gestattungen sind jederzeit widerrufbar.

§ 5

Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen, dieser Benutzungsordnung und evtl. zusätzlicher Auflagen und Anordnungen verantwortlich. Der Gruppenleiter haftet für alle Schäden, die durch ihn und die Mitglieder seiner Gruppe, soweit es sich um Minderjährige handelt, verursacht werden. Volljährige Benutzer handeln eigenverantwortlich.

§ 6

Um einen geordneten Betrieb auf dem Platz zu gewährleisten, sind insbesondere die nachstehenden Bestimmungen zu beachten:

1. Die Anfahrt und Abfahrt von und zu dem Jugendzeltplatz darf nur auf den hierfür zulässigen Wegen erfolgen. Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt. Weiterhin ist das Abstellen von Privatfahrzeugen, Wohnmobilen oder Wohnwagen untersagt.
2. Die Stadt Weilburg übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die der Gruppenleiter und die Mitglieder der Gruppe (Teilnehmer) durch die Benutzung des Jugendzeltplatzes eventuell erleiden.
3. Die Benutzung von Lautsprechern und Verstärkern ist nicht gestattet. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr. In dieser Zeit sind Geräusche auf Zeltlautstärke zu halten, auch zu den sonstigen Tageszeiten ist störender Lärm unbedingt zu vermeiden.
4. Der Jugendzeltplatz und seine Umgebung dürfen nicht verunreinigt werden. Die Einrichtungen des Jugendzeltplatzes sind pfleglich zu behandeln. Die Teilnehmer verpflichten sich, bei der Benutzung des Jugendzeltplatzes die notwendige Sorgfalt zu wahren und alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an der Landschaft und Belästigungen Dritter zu vermeiden. Insbesondere gilt dies für Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden. Die Teilnehmer haften für alle entstehenden Schäden, insbesondere solche, die durch Waldbrände verursacht werden.
5. Feuer dürfen nur an den hierfür vorgesehenen besonderen Feuerstellen entzündet werden. Koch- und Feuerstellen müssen ständig bewacht werden. In besonderen Fällen können der Magistrat, die Forstbehörde oder der Platzbetreuer die Unterhaltung von offenen Feuern untersagen. Zu Beginn der Nachtruhe und beim Verlassen des Jugendzeltplatzes sind alle Feuerstellen unbedingt sorgfältig zu löschen.
6. Im Bereich der vorhandenen el. 20-KV-Hochspannungsfreileitung ist ein zwölf Meter breiter Sicherheitsstreifen einzuhalten; in diesem Sicherheitsstreifen dürfen keine Zelte aufgestellt werden.
7. Das Baden in der Lahn ist nicht gestattet.
8. Der Platz ist am Abreisetag bis 11.00 Uhr in ordentlichem und sauberem Zustand zu verlassen. Alle Abfälle müssen in Müllsäcken verpackt und in den dafür vorgesehenen Müllcontainer entsorgt oder mitgenommen werden. Das Ziehen von Gräben und Errichten von Abfallgruben ist verboten. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.
9. Eventuellen Anweisungen des Magistrats, der Forstbehörde, der Polizei, der Platzbetreuer und anderer berechtigten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann die Erlaubnis zur Benutzung des Platzes sofort entzogen werden.

§ 7

Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes wird eine Benutzungsgebühr von

- a) 5,00 € pro Person und pro Übernachtung erhoben,
- b) 2,50 € pro Person und pro Tag bei Benutzung des Platzes ohne Übernachtung (z.B. zum Grillen, Picknick oder Spielen).

Zusätzlich werden erhoben:

- c) 1,50 € pro Person und pro Übernachtung für das Aufstellen von Versorgungszelten
- d) 4,00 € pro Tag für das Abstellen eines für die Versorgung erforderlichen PKWs
- e) 7,00 € pro Tag für das Abstellen von notwendigen Kleinbussen oder Bootsanhängern

Die Benutzungsgebühr ist spätestens am Tag der Ankunft für die gesamte geplante Aufenthaltsdauer fällig und an den Platzbetreuer in bar gegen Quittung zu bezahlen. Angeforderte Vorauszahlungen sind bis spätestens 1 Woche vor dem Aufenthalt zu überweisen. Über Ausnahmeregelungen, Teilnachlässe oder Erlass der Benutzungsgebühr wird im Einzelfall vom Magistrat entschieden.

§ 8

Der Gruppenleiter hat zwei Feuerlöscher (jeweils 6 kg) und einen Verbandskasten einsatzbereit zu halten.

§ 9

Diese Benutzungs- und Mietordnung für den Jugendzeltplatz „Hauseley“ der Stadt Weilburg tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung vom 26.03.2014 außer Kraft.

Weilburg an der Lahn, den 22.03.2018

Der Magistrat

Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister